

Fragestellungen zum Thema

Verfassungsrecht, Kompetenzstrukturen und Grundrechte

Fraktion der CDU

1. Inwiefern kann das Land nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung in Art. 70 ff. GG in den folgenden Lebensbereichen tätig werden, um Jugendbeteiligungsfragen zu regeln: Schulen, Vereinswesen, Jugendhilfe, Behindertenassistenz, Ausbildungsverhältnisse, Kommunalrecht, Medienpädagogik und Jugendschutz im digitalen Raum?
2. Bestehen für die Gesetzgebung des Landes Hessen in Ansehung der geltenden Rechtslage gegenüber Kindern und Jugendlichen zwingende grundrechtliche Handlungspflichten in Partizipationsfragen?
3. Welche Maßstäbe legt der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG für Sonderbeteiligungsformen zugunsten bestimmter Sozialgruppen zugrunde?
4. Welche Maßstäbe gelten nach der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG bei der Ausgestaltung von kommunalen Partizipationsfragen durch den hessischen Landesgesetzgeber?
5. Welche Folgen könnten mit einem segmentierten Grundrechtsschutz für Kinder und Jugendliche verbunden sein?

Fraktion der SPD

1. Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für die Aufnahme der Kinderrechte und besonders der Beteiligungsrechte in Landesverfassungen und in das Grundgesetz? Welche Argumente sehen Sie, die dagegensprechen?
2. Welche staatlichen Handlungsbedarfe ergeben sich aus einer Aufnahme der Rechte der Kinder in eine Landesverfassung oder in das Grundgesetz? Welche staatlichen Handlungsbedarfe sehen Sie bezogen auf die Formulierung der Kinderrechte in der hessischen Landesverfassung?
3. Stärken die Formulierungen in der hessischen Landesverfassung zu den Kinderrechten die subjektiven Rechte junger Menschen in Hessen? Welche Auswirkungen haben die Kinderrechte in der hessischen Landesverfassung für die Wahrnehmung der subjektiven Rechte durch Kinder und Jugendliche?
4. Wie könnten aus Ihrer Sicht konkrete Formulierungen in der hessischen Landesverfassung oder im Grundgesetz lauten, wenn es das Ziel ist, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auch in Hinblick auf Berichts- und Berücksichtigungspflichten ihrer Meinungen verbindlich abzubilden?

Fraktion der AfD

1. Welche rechtsdogmatische Rechtfertigung gibt es für einen etwaigen politischen Wunsch, über die allgemeinen Grundrechte hinaus „Spezialgrundrechte“ für Personengruppen (z. B. für Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Umsetzung der UN-KRK) einzuführen?
2. Welche verfassungsmäßigen Grundrechte wären für Kinder und Jugendliche sinnvoll, die nicht bereits kodifiziert sind?
3. Welche verfassungsrechtlichen Schranken bestehen für die Meinungsvielfalt (Art. 5 GG) in Bezug auf die politische Teilhabe junger Menschen, und wie können diese Schranken im Sinne der Wechselwirkungslehre überwunden werden?
4. In welchem Umfang ist die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 12, in deutsches Recht integriert, und welche rechtlichen Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Beteiligungschancen junger Menschen weiter zu fördern?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Wie ist die Verankerung von Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche in Hessen im föderalen Vergleich zu bewerten (z. B. Gemeindeordnung, Schul- und Kita-Gesetz)?
2. § 4c HGO sieht vor, dass Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen sollen. Diese Regelung schafft eine rechtliche Grundlage, bleibt aber relativ unbestimmt in der konkreten Ausgestaltung. Wie kann die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben systematisch gestärkt werden und bedarf es hierfür ggfs. einer Nachjustierung rechtlicher Normen, z. B. der HGO?
3. Welche rechtlichen Ansatzpunkte gibt es, um Demokratiebildung und Beteiligungsmöglichkeiten in unseren hessischen Bildungseinrichtungen, allen voran in Kitas und Schulen, zu stärken?
4. Im Hinblick auf die in HGO § 4c festgeschriebene angemessene Beteiligung zeigt sich eine deutliche Land-Stadt-Disparität sowie ein enormes Defizit im Hinblick auf die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen. Inwieweit könnten Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und bestehender Kompetenzstrukturen Abhilfe leisten?
5. Hat die Verankerung der Kinderrechte in Landesverfassungen, allen voran im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, auf einfachgesetzlicher und struktureller Ebene zu positiven Veränderungen geführt?

Fraktion der Freien Demokraten

1. Welche Kompetenzstrukturen zwischen Land und Kommunen sind erforderlich, um Jugendbeteiligung nachhaltig zu stärken?
2. Wie können Kompetenzen zwischen verschiedenen politischen Ebenen besser koordiniert werden, um eine effektive Umsetzung der Vorschläge der Enquetekommission zu gewährleisten?
3. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssten geschaffen werden, um digitale Beteiligungsformate für Jugendliche verfassungskonform zu gestalten?
4. Wie kann das Spannungsverhältnis zwischen freier Meinungsäußerung und Jugendmedienschutz in digitalen Beteiligungsplattformen verfassungskonform aufgelöst werden?
5. Welche verfassungsrechtlichen Implikationen hätte eine Absenkung des Wahlalters auf Landesebene?



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Herrn Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Frau Jana Jeuck
Durchwahl: (06 11) 3219-3121
Fax: (06 11) 32719-

E-Mail: parlament@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: Mai 2025

Fragen an die Landesregierung bzgl. EKJ-Anhörung am 07.05.2025

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 17. April 2025 erhalten Sie nachstehend die Antworten auf die Fragen der Fraktionen.

Fragen der CDU

1. In welchen Sach- und Lebensbereichen, die in die Verbandskompetenz des Landes und die Organkompetenz der Landesregierung fallen, hat die Landesregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um die Kinder- und Jugendbeteiligung zu fördern? Welche Maßnahmen für diese Legislaturperiode noch geplant?

Das Land Hessen nimmt in der Bekanntmachung und Umsetzung von Kinderrechten eine bundesweite Vorreiter- und Vorbildfunktion ein.

Die Relevanz und Priorisierung von Kinderrechten und explizit auch von Beteiligungsrechten und der Betonung des Kindeswillens findet sich auch im Koalitionsvertrag sowie aktuell verankert auch im Kabinettsbeschluss vom 11.12.2024



„Maßnahmenpaket für eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung“ sowie im aktuellen Modul-Fortbildungsprogramm zum Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 - 10 Jahren in Hessen (BEP) wieder.

Seit dem 1. März 2025 fördert das Land Hessen eine „Fachstelle Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung in Hessen“ in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Gießen. Die Fachstelle fördert insbesondere die Bekanntheit von Kinderrechten bei Kindern und Erwachsenen und wird die Qualitätsentwicklung in Bezug auf Kinderrechte bei Trägern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung unterstützen. Gleichzeitig soll die Vernetzung von Akteuren insbesondere auf lokaler Ebene gefördert und neue fachliche Impulse gesetzt werden. Dabei baut die Fachstelle auf verschiedene vorangegangene Modellprojekte zur kontinuierlichen Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechte in Hessen auf.

Begleitet wird die Fachstelle Kinderrechte durch das vielfältige kostenfreie Angebot des Landes durch die Angebote des BEP die mit dem eigens entwickelten Modul: „Jede Stimme zählt - Kinderrechte und Partizipation im pädagogischen Alltag“ die Praxis der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unterstützt.

Ein spezifisches Angebot für BEP- und Schwerpunktkita-Fachberatungen soll ebenfalls dazu beitragen, Einrichtungen gezielt bei der Auseinandersetzung mit den Kinderrechten zu beraten und zu begleiten und deren Umsetzung zu sichern.

Dieses unterstützende Netzwerk wird darüber hinaus auch durch Modellprojekte unterstützt, die Angebote zu Schwerpunktthemen wie Partizipation und Demokratiebildung, Vielfalt und Diversität auch im Kontext der Fluchtzwanderung und Antidiskriminierung in der frühen Bildung fokussieren. Hier ist beispielhaft die Koordinierungsstelle Vielfalt in der Kindertagesbetreuung, angesiedelt bei der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, zu nennen, die mit Informations- und Beratungsangeboten sowie Vernetzung als eine wichtige Anlaufstelle in Hessen etabliert werden konnte.

Im Bereich der Außerschulischen Jugendbildung/Kommune/Verbände und Vereine finden ebenfalls Maßnahmen statt:

- a) Landesaktionsprogramm Partizipation

Regelmäßige Ausschreibung von sogenannten Landesaktionsprogrammen Partizipation zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Arbeitsformen von Partizipation in der außerschulischen Jugendbildung. Aktuelles Landesaktionsprogramm Partizipation mit Fördervolumen von 1,6 Millionen Euro über drei Jahre (2022-2024) mit 19 Projekten und wissenschaftlicher Begleitung inklusive eines Fachtages, Abschlussbericht und Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Das Thema des Landesaktionsprogramms lautet „Zwischen Einbringen und Ausprobieren – Beteiligung und (Frei-)räume für Partizipation und Demokratie“. Die Neuausschreibung des nächsten Landesaktionsprogramms 2026-2028 wird zurzeit vorbereitet.

b) Beratungsstelle Kommunale Jugendbeteiligung

Angesiedelt beim Hessischen Jugendring mit folgenden Aufgaben:

- Beratung von Jugendlichen in Selbstvertretungsorganisationen, Fachkräften, Verwaltung und politisch Entscheidenden,
- Informationen und Methoden zu unterschiedlichen Formaten von Kinder- und Jugendbeteiligung (Homepage, Videos, Handouts),
- Fach- und Vernetzungsveranstaltungen,
- Evaluation der Arbeit der Beratungsstelle.

c) HOP- Landesjugendkongress

Wird in Kooperation mit dem Hessischen Jugendring und dem Hessischen Landtag durchgeführt. Der 2. HOP-Landesjugendkongress fand 2024 statt. 120 junge Menschen (zw. 14 – 25 Jahren) diskutierten drei Tage im Hessischen Landtag untereinander und mit Abgeordneten und entwickelten Position zu selbstgewählten Themenschwerpunkten. 2025 findet eine Follow-Up-Veranstaltung statt, 2026 der nächste Landesjugendkongress.

d) Förderung von Selbstvertretungsorganisationen

Erstmals 2024 Projektförderung der Hessischen Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen (HUSKJ), eine Dachorganisation einiger hessischer Kinder- und Jugendparlamente.

Maßnahmen im Lebensbereich stationäre Jugendhilfeeinrichtungen

a) Förderung des Landesheimrates

Der Landesheimrat Hessen ist ein Selbstvertretungsgremium, das sich für die

Umsetzung, Weiterentwicklung und Etablierung der Kinder- und Jugendrechte in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Hessen einsetzt. Dieser wird jährlich gefördert. Geplant ist die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsführung des Landesheimrats.

b) Beteiligungswerkstatt für Jugendliche aus stationären Einrichtungen

Jährliche Durchführung einer fünftägigen Beteiligungswerkstatt für Jugendliche aus stationären Einrichtungen, in deren Rahmen der Landesheimrat gewählt wird.

Über die die oben genannten Maßnahmen hinaus, ist in dieser Legislaturperiode die Umsetzung eines „Fonds für Jugendbeteiligung und junge Ideen vor Ort“ geplant.

In einem umfassenden Beteiligungsprozess mit über 130 Expertinnen und Experten, wurde der Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt weiterentwickelt. Dieser Prozess inkludierte neben erwachsenen Betroffenen auch eine eigens konzipierte Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen in Fokusgruppen, wodurch die jungen Menschen und ihre Worte auch ein eigenes, 10-seitiges Kapitel im abschließenden Dokument erhielten. Es wurden durch den erneuerten Landesaktionsplan 38 Handlungsvorschläge erarbeitet, die Prävention, Schutzkonzepte, Forschung und Aufarbeitung sowie die Zusammenarbeit von Behörden betreffen. Darin wurde auch zu kontinuierlicher Beteiligung junger Menschen aufgerufen.

Beispielsweise wurde bei der Planung des Childhood-Hauses Frankfurt am Main eine Zukunftswerkstatt mit jungen Menschen durchgeführt, die Wünsche zur Gestaltung der Räume äußerten sowie Beiträge zum Leitbild des Hauses beisteuerten.

Die jungen Menschen wurden auch mit entsprechender pädagogischer Betreuung auf eine eigene Rede vorbereitet, die sie auf der feierlichen Eröffnung des Childhood-Hauses vor Königin Silvia und anderen, ranghohen Politikerinnen und Politikern hielten. Beim anschließenden Fachtag des Childhood-Hauses konnte ein Workshop besucht werden, bei dem die Jugendlichen als die Workshopgebenden in einem pädagogisch altersgemäß abgesteckten Rahmen die Ergebnisse ihrer Zukunftswerkstatt an Expertinnen und Experten aus dem Kinderschutz vermitteln konnten.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. April 2025 wurden die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen neu geregelt. Gemäß § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 4c Hessische Landkreisordnung (HKO) sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange sollen geeignete Verfahren entwickelt werden; hierzu können Gremien eingerichtet werden. Kindern und Jugendlichen können Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Die nähere Ausgestaltung wird per Satzung geregelt.

Die Begründung zu den Vorschriften lautet wie folgt (vgl. LT-Drs. 21/1303):

„Beteiligung zu schaffen sowie eine gute Kommunikationskultur zu fördern, greifen die Änderungen in §§ 4c und 8 c HGO und §§ 4c und 8a HKO auf. Den Wünschen und Interessen von Kindern und Jugendlichen soll in den Organen der Gemeinde Gehör und Bedeutung verschafft werden, indem die Gemeinden bzw. Landkreise geeignete Verfahren zur Beteiligung entwickeln. Im Rahmen dieser Verfahren kann die Gemeinde per Satzungsregelung Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten vorsehen.

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren werden die §§ 4c und 8c HGO sowie dementsprechend die §§ 4c und 8a HKO geändert. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in § 4c HGO und HKO zentral geregelt. Insbesondere eröffnet die gesetzliche Regelung die Möglichkeit, dass die Kommunen eine institutionalisierte Form der Beteiligung in Form bestimmter Gremien wie Kinder- und Jugendparlamente, Beiräte oder durch Beauftragte installieren können. Zur Geltendmachung ihrer Anliegen kann den Kindern und Jugendlichen bzw. den eingerichteten Gremien ein Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in den Gremien der Landkreise, der Städte und Gemeinden eingeräumt werden. Die Form der Beteiligung und deren Umfang sollte den Kommunen zur Entscheidung überlassen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass je nach örtlichen Strukturen für die eine Gemeinde eine institutionalisierte Form der Beteiligung vorteilhafter, in anderen Kommunen eher projektbezogene Beteiligungen gewünscht werden. Viele positive

Beispiele aus der Praxis zeigen, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die Entscheidungen vor Ort die besten Ergebnisse liefern. Als Neuerung wird ebenfalls eingeführt, dass der Umfang der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zentral per Satzung festzulegen ist und nicht mehr jedem einzelnen Gremium innerhalb der Kommune obliegt. Die Vorgabe als Satzungsregelung erfordert nicht zwingend eine eigenständige Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung, sondern kann auch in der Hauptsatzung erfolgen. Es sind nur die wesentlichen Grundlagen der Beteiligungsrechte anzugeben. Einzelheiten, wie die Regelungen des Geschäftsganges in den entsprechenden Gremien, können auch in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.“

2. In welchen Kompetenzbereichen bestehen nach Auffassung der Landesregierung besondere landespolitische Gestaltungsspielräume?

Kinderrechte- und besonders Beteiligungsrechte sind ein Querschnittsthema, was in Art. 4 Abs. 2 HV deutlich wird:

„Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen entsprechend seinem Altern und seiner Reife um Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen“

Die größten Gestaltungsspielräume und -Notwendigkeiten betreffen daher alle Organe, der Legislative sowie der Exekutive, zu der auch die Schule und die Jugendhilfe angehören.

Um hier die Beteiligungsrechte der Kinder zu stärken geht es vor allem darum, sie a) bekannter zu machen b) ihre Gewährleistung verbindlich zu hinterlegen und c) die in diesen Bereichen tätigen Personen zu geeigneten Verfahren fort- und weiterzubilden.

Das Ziel ist, mehr Kindern und Jugendlichen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen und gleichzeitig eine Kultur der Beteiligung zu etablieren.

Die Kinder- und Jugendbeteiligung im Kinderschutz stellt eine besondere Herausforderung dar. Gleichzeitig ist es insbesondere im Kontext Prävention und Intervention wichtig, gezielt auf Adressatinnen und Adressaten einzugehen und sich

immer wieder an die sich verändernden Lebenswelten junger Menschen anzupassen (z.B. im Kontext Kinderschutz im digitalen Raum). Auch für das Hilfesystem ist die Perspektive junger Menschen von großer Bedeutung, beispielsweise, um eventuelle Schutzlücken zu identifizieren.

Ab Herbst 2025 soll durch einen hessischen Landesbetroffenenrat sichergestellt werden, dass die Perspektiven von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlichen in die Arbeit der Landesregierung einfließen, indem Heranwachsende ab 18 Jahren und Erwachsene fachlich beteiligt werden, die selbst in Kindheit und/oder Jugend Gewalt erfahren haben.

Wie in allen Bereichen der Kinder- und Jugendbeteiligung, ist der Zugang für besonders vulnerable Gruppen, wie beispielsweise Jugendliche aus ländlichen Regionen Hessens oder aus benachteiligten sozialen Verhältnissen weiterhin erschwert, sodass die Landesregierung bei Beteiligungsprozessen diese jungen Menschen besonders ansprechen und berücksichtigen sollte.

3. Welche konkreten Auswirkungen sind der Landesregierung bekannt, die Art. 4 Abs. 2 der Hessischen Verfassung im hessischen Rechts- und Verwaltungsleben bisher gezeitigt hat?

Hessen hat eine starke Formulierung der Kinderrechte in der Landesverfassung, weil alle vier Grundprinzipien benannt sind. Überdies ist Hessen das erste Bundesland mit einer Beauftragten für das Thema sowie das erste Land, das sich selbst durch ein unabhängiges Monitoring bei der Umsetzung der Kinderrechte durch das Deutsche Institut für Menschenrechte überprüfen lässt.

Daher ist Hessen das erste Land, dass eine Aussage dazu treffen werden kann, welche Auswirkungen zu beobachten sind. Das Monitoring erhebt eine Bestandsaufnahme zu unterschiedlichen Messzeitpunkten und ermöglicht daher einen Überblick über Vor- und Rückschritte. Das Land kommt damit dem Auftrag des Kinderrechteausschusses der Vereinten Nationen nach.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufnahme der Kinderrechte in die HV vielfache

Sensibilisierungen nach sich gezogen haben, die u.a. dazu geführt haben, dass die Kinder- und Jugendrechte bekannter geworden sind (siehe Monitoring der Kinderrechte zum Startpunkt „Bekanntheit der Kinderrechte“). Seit der Änderung der HV ist u.a. folgendes erfolgt:

1. Wurde eine Beauftragte benannt
2. Wird ein Monitoring der Kinderrechte umgesetzt
3. Wurde § 9a SGB VIII unter Beteiligung junger Menschen umgesetzt
4. Gab es einen Beteiligungsprozess beim Landesaktionsplan zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt
5. Wurden die Rede- und Antragsrechte der Kinder- und Jugendparlamente in der HGO-Nouvelle gestärkt uvm.

Fragen der SPD

1. In Hessen genießen die Kinderrechte seit einigen Jahren Verfassungsrang. Welche staatlichen Handlungen sind bisher aus dieser Verpflichtung abgeleitet worden? Welche staatlichen Handlungsaufträge lassen sich darüber hinaus aus diesem Verfassungsauftrag ableiten?

Es wird auf die vorherigen Antworten verwiesen.

Eine Verfassung bestimmt, wer in einem Staat die Macht ausübt und wie das geschehen soll. Es wird festgelegt, welche Aufgaben der Staat übernimmt, welche Rechte den Bürgerinnen und Bürgern zustehen und wie das Verhältnis zwischen staatlichen Organen sowie Bürgerinnen und Bürgern gestaltet wird.

Die Aufnahme der Kinderrechte in die HV hat zu vielfältigen Anstrengungen unterschiedlichster staatlicher Organe geführt, die Umsetzung der Kinderrechte zu stärken. Einige davon werden im Monitoring der Kinderrechte aufgezeigt.

Welche weiteren staatlichen Handlungsaufträge sich ergeben ist ebenfalls im Monitoring der Kinderrechte abzulesen, das auch Empfehlungen ausspricht. Ferner ist es Auftrag der EKJ weitere Handlungsaufträge abzuleiten.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist weder das Monitoring der Kinderrechte noch ein Beteiligungsformat oder die Position der Beauftragten Teil eines Landesgesetzes.

Das Kabinett hat den Landtagsabgeordneten Alexander Bauer zu Hessens erstem Kinderschutzbeauftragten berufen. Er nimmt eine Schlüsselrolle in der Prävention, Intervention und Förderung von Kinderschutz in Hessen ein.

Beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA), bei den Polizeipräsidien sowie in den Polizeidirektionen sind für die Querschnittsaufgabe der polizeilichen Jugendarbeit Jugendkoordinatorinnen und Jugendkoordinatoren eingesetzt. Sie arbeiten mit allen für die polizeiliche Jugendarbeit zuständigen und in der Prävention tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen und sind gleichzeitig das Bindeglied zu allen Trägern der Jugendhilfe sowie Ansprechpartner für Schulen und andere Einrichtungen. Die Gewaltprävention stellt eine zentrale Aufgabe der Hessischen Landesregierung dar und ist somit ebenfalls ein elementarer Bestandteil der Aufgaben der Jugendkoordinatorinnen und -koordinatoren.

Maßnahmen zur Prävention und noch besseren Strafverfolgung im Zusammenhang mit Gewalt an Kindern und Jugendlichen umfassen unter anderem:

- Einrichtung der Organisationsstruktur FOKUS (Fallübergreifende Organisationsstruktur gegen Kinderpornografie und sexuellen Missbrauch von Kindern), welche ausschließlich Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern bearbeitet
- Einführung von Programmen und Präventionselementen zur Enttabuisierung und Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wie Digital Native, Brich Dein Schweigen und Aktion Schutzschild (v.a. allem unter der Präventionsdachmarke „Gemeinsam sicher in Hessen“ und deren Teilmarke „Gemeinsam sicher für Kinder und Jugendliche“)
- Einrichtung des Präventionsnetzwerks gegen Kinder und Jugendkriminalität im HMdI
- Fortführung der Arbeit des seit über 20 Jahren bestehenden ressortübergreifenden „Netzwerk gegen Gewalt“ in Hessen zur Gewaltprävention

für Kinder und Jugendliche (Dieses beinhaltet unter anderem die Themenschwerpunkte „Gewaltprävention bei sexualisierter Gewalt“, „Gewalt im Namen der Ehre“, das Programm „PiT“ (Prävention im Team, zur gewaltfreien Reaktion auf gewaltbesetzte Situationen im öffentlichen Raum) und das Programm „Gewalt-Sehen-Helfen“).

Bereits im Jahr 2010 wurde das erste Haus des Jugendrechts (HdJR) in Hessen eingerichtet. Inzwischen sind in Hessen acht HdJR und ein virtuelles HdJR etabliert. In den HdJR werden mehrere staatliche Institutionen, die im Jugendstrafverfahren zuständig sind (Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls freie Träger) in einem Gebäude untergebracht. Die Häuser verfolgen das Ziel, auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zeitnah und mit abgestimmten Maßnahmen, welche die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen berücksichtigen, zu reagieren und auf diese Weise weitere Delinquenz und damit sogenannte kriminelle Karrieren zu verhindern. Eine Studie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zur Rückfallquote nach Maßnahmen am Beispiel des HdJR Frankfurt-Höchst (2013) verzeichnet eine positive Wirkung und bestätigt das HdJR als Erfolgsmodell. Der ganzheitliche Ansatz und die damit einhergehende ressortübergreifende Zusammenarbeit, der individuelle Kontakt, die kurzen Wege sowie die zügigere Bearbeitung im sensiblen Bereich der Jugenddelinquenz in den HdJR sind effektiv und haben sich bewährt.

Darüber hinaus werden Schulen in die Präventionsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz eingebunden. Die Präventionsmaßnahmen für Schulen umfassen die Bereitstellung von Informationsmaterialien, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Sensibilisierungsveranstaltungen für Eltern, Workshops mit Schulklassen zur Sensibilisierung, pädagogische Aufarbeitung mit Schulklassen bei konkreten rechtsextremistischen Vorfällen im Klassenkontext sowie Beratungsleistungen in konkreten Fällen.

Die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen ist ein elementarer Bestandteil der Aufgaben der Feuerwehren in den Kommunen und bedeutender Baustein für die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für den sorgsamen Umgang mit Feuer und Rauch sowie das richtige Verhalten im Brandfall.

2. Wie sind die Kinderrechte bisher in Hessen umgesetzt? In welchen Umsetzungsfeldern ergeben sich dabei Herausforderungen?

Wie gut die Kinderrechte in Hessen umgesetzt werden, lässt sich mit verbindlichen Indikatoren im Unabhängigen Monitoring der Kinderrechte, umgesetzt durch das Deutsche Institut für Menschenrechte, ablesen. Wie bereits ausgeführt, ist Hessen hier ein Vorreiter. Hier liegen derzeit zwei Zwischenberichte zu den Startpunkten „Bekanntheit der Konvention“ sowie „Stand der Umsetzung der „Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen“ vor. Ein nächster Zwischenbericht soll zum Startpunkt „Bildungsgerechtigkeit“ vorgelegt werden. Die Vorbereitungen dafür finden derzeit statt.

Teil des Monitorings und der jeweiligen Zwischenberichte sind auch Empfehlungen an die staatlichen Organe, um die Kinderrechte besser umzusetzen. Beide Zwischenberichte bescheinigen eine grundsätzlich positive rechtliche Ausgangslage (2/3 Sternen) - beschreibt jedoch Umsetzungsdefizite.

Der Zwischenbericht zur Bekanntheit der Kinderrechte ist hier zu finden:

https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-08/bericht_erste_ergebnisse_des_kinder-_und_jugendrechte-monitorings_in_hessen.pdf (zuletzt abgerufen am 1. Mai 2025)

Im Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der Beteiligungsrechte heißt es:

„Die Monitoring-Stelle beobachtet einen grundsätzlich positiven Trend, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen zu stärken und begrüßt die Einrichtung des Amtes einer*eines Kinderbeauftragten zur Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Trotzdem zeigt das Monitoring des zweiten Startpunkts sehr klar: Es besteht ein dringlicher Handlungsbedarf, um die Berücksichtigung der Meinung und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Hessen nach Artikel 12 UN-KRK sowohl im Bildungsbereich (etwa Schule) als auch auf der politischen Ebene (etwa in den Kommunen) zu gewährleisten (abschließende Bewertung: ein Stern). Zudem bestehen weiterhin Defizite bei der Ausgangslage für viele junge Menschen, also den Gelingensbedingungen für ihre rechtebasierte Beteiligung nach Artikel 12 UN-KRK: die

Kenntnis über Beteiligungsmöglichkeiten durch Meinungsbildung und Menschenrechtsbildung sowie die freie Meinungsäußerung in einem inklusiven, förderlichen Umfeld.“ https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2024-09/24_bericht_beteiligung.pdf (zuletzt abgerufen am 1. Mai 2025)

Dass das Land Hessen ein unabhängiges Monitoring in Auftrag gibt, hinterlegt den großen staatlichen Willen, seinen Aufgaben umfassend zu entsprechen.

Die Hessische Landesregierung hat bedeutende Schritte zur Umsetzung der Kinderrechte unternommen, insbesondere durch gesetzliche Verankerung und institutionelle Strukturen. Darunter sind etwa die Förderung des Childhood-Hauses Frankfurt und die Förderung eines perspektivischen Standorts für ein zweites Childhood-Haus in Nordhessen zu nennen. Hinzu kommt auch der Prozess des Landesaktionsplans selbst, welcher Ausprägung des Art. 4 II Hessische Verfassung ist.

Manuela Strube
Staatssekretärin

Anhörung der Enquetekommission “Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen stärken“

Hessischer Landtag

7.5.2025

Verfassungsrecht, Kompetenzstrukturen und Grundrechte

Prof. Dr. S. Pernice-Warnke, LL.M.

Zur generellen Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen insbesondere aus rechtlicher Sicht

Reformoptionen:

- **Absenkung des Wahlalters**

- Generelle rechtliche Bindungen
- Rechtliche Bindungen speziell des Landesverfassungs- und Landesgesetzgebers
- Zum rechtlichen Flickenteppich (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahlen)

- **Familienwahlrecht**

- Jedenfalls im Fall eingeschränkter Einsichtsfähigkeit „kooperatives“ Familienwahlrecht denkbares Modell
- Im Fall fehlender Einsichtsfähigkeit: Jedenfalls Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl

- **Generationengremium**
 - Paritätische Besetzung mit Jüngeren und Älteren
 - Altersquotierung; abgesenkte Altersgrenzen; Familienwahlrecht
 - Zwingende Einbindung als beratendes Gremium in den Gesetzgebungsprozess

Reformoption im Hinblick auf das HSchG/ VOSGV: Ausdrückliche Freistellungsmöglichkeit von der schulischen Anwesenheitspflicht für den Fall politischen Engagements?

Fragen(komplexe):

- 1. Handlungspflichten des Landesgesetzgebers?**
- 2. Absenkung des Wahlalters; Zulässigkeit, Implikationen**
- 3. Kinderrechte im Grundgesetz/in der hessischen Landesverfassung; Bedeutung; Vor- und Nachteile; segmentierter Grundrechtsschutz**

Art. 4 Hessische Landesverfassung (HessLV)

(1) Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Fragen(komplexe):

- 1. Handlungspflichten des Landesgesetzgebers?**
- 2. Absenkung des Wahlalters; Zulässigkeit, Implikationen**
- 3. Kinderrechte im Grundgesetz/in der hessischen Landesverfassung; Bedeutung; Vor- und Nachteile; segmentierter Grundrechtsschutz**
- 4. Demokratiebildung in Schulen; rechtliche Rahmenbedingungen**
- 5. Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene; länderübergreifender Vergleich; Kommunale Selbstverwaltungsgarantie**

Zu 5.

Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO):

§ 4c HGO:

„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

§ 8c Abs. 1 HGO:

„Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.“

Reformoptionen: Streichung des sehr interpretationsoffenen Passus „die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“. Zudem z.B. verpflichtende Beteiligung, eine Berichts- und Berücksichtigungspflicht ähnlich wie in Schleswig-Holstein.

§ 47f GO SH:

„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Selbstverwaltungsgarantie: Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, 137 Hess.Verf.

Fragenkomplexe:

- 1. Handlungspflichten des Landesgesetzgebers?**
- 2. Absenkung des Wahlalters; Zulässigkeit, Implikationen**
- 3. Kinderrechte im Grundgesetz/in der hessischen Landesverfassung; Bedeutung; Vor- und Nachteile; segmentierter Grundrechtsschutz**
- 4. Demokratiebildung in Schulen; rechtliche Rahmenbedingungen**
- 5. Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene; länderübergreifender Vergleich; Kommunale Selbstverwaltungsgarantie**
- 6. Bedeutung Art. 3 Abs. 1 GG**
- 7. Gesetzgebungskompetenzen Länder**
- 8. Meinungsfreiheit**
- 9. UNKRK**

Zu 7.

Grundsätzlich:

Falls eine Regelung mehreren Gegenständen zugeordnet werden kann, ist die unmittelbar geregelte Materie maßgeblich

Falls insofern keine Zuordnung möglich: Schwerpunkt entscheidend

Zur Kompetenzverteilung:

Grundsätzlich sind gem. Art. 30, 70 I GG die Länder für die Gesetzgebung zuständig. Der Bund ist nur zuständig, sofern ihm ausdrücklich die Kompetenz verliehen wird, i.d.R. durch einen ausdrücklichen, geschriebenen Kompetenztitel im Grundgesetz.

Dabei sind ausschließliche und konkurrierende Zuständigkeiten zu unterscheiden.

Im Fall einer ausschließlichen Bundeskompetenz ist der Bund ausschließlich zuständig. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Im Fall der konkurrierenden Zuständigkeit sind die Länder zuständig, solange und soweit der Bund noch nicht von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Das bedeutet, dass dann, wenn der Bundesgesetzgeber bereits tätig geworden ist, entscheidend ist, ob es sich um eine abschließende Regelung handelt. Selbst wenn das der Fall ist, besteht in einzelnen Bereichen eine Abweichungskompetenz der Länder.

- **Schule**

→ **Länder zuständig, schulische Partizipation miterfasst**

- **Vereinswesen**

Konkurrierende Gesetzgebung, Art. 74 I Nr. 3 GG

abschließende Bundesregelung?

auch Partizipation erfasst?

- **Behindertenassistenz**

Öffentliche Fürsorge, Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, sofern kein Heimrecht

abschließende Bundesregelung?

- **Ausbildungsverhältnisse**

Art. 74 I Nr. 13 GG erfasst nur Ausbildungsbeihilfen

Wohl Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht)

abschließende Regelung?

- **Kommunalrecht**

→ **Länder zuständig**

- **Medienpädagogik und Jugendschutz im digitalen Raum**

Jugendschutz: Wohl Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge)

abschließende Regelung?

- **Jugendhilfe**

Art. 74 I Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge)

→ **abschließende Regelung?**

Fragen(komplexe):

- 1. Handlungspflichten des Landesgesetzgebers?**
- 2. Absenkung des Wahlalters; Zulässigkeit, Implikationen**
- 3. Kinderrechte im Grundgesetz/in der hessischen Landesverfassung; Bedeutung; Vor- und Nachteile; segmentierter Grundrechtsschutz**
- 4. Demokratiebildung in Schulen; rechtliche Rahmenbedingungen**
- 5. Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene; länderübergreifender Vergleich; Kommunale Selbstverwaltungsgarantie**
- 6. Bedeutung Art. 3 Abs. 1 GG**
- 7. Gesetzgebungskompetenzen Länder**
- 8. Meinungsfreiheit**
- 9. UNKRK**

Zu 8.

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Zu 9.

Art. 12 Abs. 1 UNKRK

(„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“)

ist self-executing.

Art. 4 Abs. 2 Hessische Landesverfassung (HessLV):

„¹Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ²Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. ³Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

Im Hinblick auf die Partizipation von besonderer Bedeutung ist Art. 4 Abs. 2 S. 3 HessLV. Anders als in Art. 12 UNKRK ist hier von „Wille“ nicht von „Meinung“ die Rede.

Verfassungsrechtliche Perspektiven auf Demokratie und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Anhörung der Enquête-Kommission „Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen“

7. Mai 2025

Prof. Dr. Friederike Wapler
Professur für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

JG|U

1

Themen

1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: verfassungsrechtlicher Rahmen

- Allgemeine Grundrechte
- Kinder- und jugendspezifische Rechte

2. Formen der Beteiligung

- Beteiligung an formalen Planungs- und Entscheidungsverfahren
- Beteiligung an der politischen Meinungsbildung
- Förderung partizipativer Kompetenzen (insb. Demokratiebildung)

JG|U

2

Verfassungsrechtlicher Rahmen

1. Kinder und Jugendliche sind Träger aller Grundrechte. Beispiele aus dem Grundgesetz:

Rechte auf Schutz des Privat- und Familienlebens

- Schutz der Familie (Art. 6 I GG)
- Schutz des Privatlebens (Art. 2 I iVm 1 I)
- Gewährleistung elterlicher Erziehung (Art. 2 I iVm 6 I 2 GG)
- Trennung von den Eltern und Fremdunterbringung (Art. 6 III GG)

Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit

- Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG)
- Schutz vor Gewalt (Art. 2 II 1, Art. 6 II 2 GG)
- Existenzminimum (Art. 1 I iVm 20 I GG)

Rechte auf Selbstbestimmung und Entfaltung

- Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit (Art. 2 I iVm 1 I GG)
- Selbstbestimmung und Beteiligung (Art. 2 I iVm 1 I GG)
- Bildung (Art. 2 I iVm 7 I GG)
- Existenzminimum (Art. 1 I iVm 20 I GG)
- Chancengleichheit (Art. 3, 6 V GG)
- Spezielle Freiheitsrechte:
 - Meinungsfreiheit
 - Medien- und Informationsfreiheit
 - Versammlungsfreiheit
 - Vereinigungsfreiheit
 - Religionsfreiheit
 - [...]

Verfassungsrechtlicher Rahmen

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen:

Grundgesetz: Rechte auf Selbstbestimmung und Entfaltung

- Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit (Art. 2 I iVm 1 I GG)
- Selbstbestimmung und Beteiligung (Art. 2 I iVm 1 I GG)
- Bildung (Art. 2 I iVm 7 I GG)
- Existenzminimum (Art. 1 I iVm 20 I GG)
- Chancengleichheit (Art. 3, 6 V GG)
- Spezielle Freiheitsrechte:
 - Meinungsfreiheit
 - Medien- und Informationsfreiheit
 - Versammlungsfreiheit
 - Vereinigungsfreiheit
 - Religionsfreiheit
 - [...]

Hessische Verfassung: Spezifische Kinderrechte (Art. 4 II)

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner **Entwicklung** zu einer **eigenverantwortlichen** und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das **Wohl des Kindes** ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

Der **Wille des Kindes** ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu **berücksichtigen**.

Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt

Daneben gelten die allgemeinen Grundrechte der HessVerf auch für Kinder und Jugendliche!
→ Art. 4 II ergänzt die allgemeinen Gewährleistungen

UN-Kinderrechtskonvention:

Art. 3 I:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 12 I:

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung** in allen das Kind berührenden Angelegenheiten **frei zu äußern**, und **berücksichtigen** die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

- Art. 3 I und 12 I KRK sind im innerdeutschen Recht **unmittelbar anwendbar**
- Die innerstaatlichen Grundrechte sind **völkerrechtskonform auszulegen**

Beteiligungsformen

1. Überblick

Beteiligung an formalen Entscheidungsverfahren

Beispiele:

- Wahlen und Abstimmungen
- Beteiligung an Planungsprozessen (Stadtplanung, Bauplanung, Jugendhilfeplanung)
- Beteiligung an der Verabschiedung von Rechtsnormen (Landtag, Kommunalvertretungen)
- Beteiligung an schulischen Entscheidungsprozessen (Schülervertretung)
- Beteiligung an behördlichen und gerichtlichen Verfahren in individuellen Angelegenheiten (Hilfplanverfahren, familiengerichtliches Verfahren)

Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Aktivitäten

Beispiele:

- Parteimitgliedschaft
- Gründung von/Mitgliedschaft in Vereinen
- Veranstaltung von/Teilnahme an Versammlungen
- Mediennutzung
- Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften

Förderung partizipativer Kompetenz

Beispiele:

- Demokratiebildung
- Medienbildung
- Staatliche Förderung zivilgesellschaftlicher Vereinigungen/politischer Bildungsträger
- Pädagogische Begleitung von Beteiligungsprozessen

- **Das „OB“ der Beteiligung:** Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und zu fördern ist verfassungs- und völkerrechtliche Pflicht aller staatlichen Akteure.
- **Das „WIE“ der Beteiligung:** Wie Beteiligung konkret ausgestaltet wird, liegt (weitgehend) im Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Beteiligungsformen

2. Beteiligung an formalen Entscheidungsverfahren

Konsultative Beteiligung

- Kinder und Jugendliche werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- Sie treffen aber keine verbindlichen Entscheidungen.

Beispiele:

- Kommunale Beteiligungsformen, §§ 4c, 8c HGO
- Schülervertretung, § 121 HGO
- Selbstvertretung im Kinder- und Jugendhilferecht, § 4a SGB VIII
- Bauleitplanung, § 3 I 2 BauGB

Dezisive Beteiligung

- Kinder und Jugendliche treffen eine verbindliche Entscheidung selbst...
- ...oder haben bei kollektiven Entscheidungen eine eigene Stimme.

Regelungsoptionen für Hessen:

- Wahlrecht zum Landtag (zB in Brandenburg ab 16)
- Wahlrecht zur Kommunalvertretung (zB in Niedersachsen ab 16)
- Volksbegehren/Volksentscheid (zB in Brandenburg ab 16)
- Bürgerbegehren/Bürgerentscheid (zB in Niedersachsen ab 16)

Wahlrecht:

- Senkung aktives Wahlalter zulässig.
- Senkung passives Wahlalter problematisch wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit, Schulpflicht, Jugendarbeitsschutz u.a.
- Stellvertreterwahlrecht („Familienwahlrecht“) verletzt Wahlrechtsgleichheit → verfassungswidrig

Beteiligungsformen

3. Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Aktivitäten

Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Aktivitäten**Beispiele:**

- Parteimitgliedschaft
- Gründung von/Mitgliedschaft in Vereinen
- Veranstaltung von/Teilnahme an Versammlungen
- Mediennutzung
- Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften

**Mögliche Grenzen:**

- Elterliches Erziehungsrecht („abschmelzend“ mit wachsenden Fähigkeiten des Kindes)
- Elterliche Vertretung
- Kinder- und Jugendschutz
- Schulpflicht

Beteiligungsformen

4. Förderung partizipativer Kompetenz

Beispiele:

- Demokratiebildung
- Medienbildung
- Staatliche Förderung zivilgesellschaftlicher Vereinigungen/politischer Bildungsträger
- Pädagogische Begleitung von Beteiligungsprozessen

**Finanzielle Förderung zivilgesellschaftlicher Bildungsträger:**

Wichtig: Politische Bildung setzt Auseinandersetzung unterschiedlicher Auffassungen voraus → keine Pflicht zu (partei)politischer Neutralität der geförderten Initiativen

Grenzen:

- Pflicht zur Sachlichkeit
- Chancengleichheit im politischen Wettbewerb, insb. bei Wahlen
- Grundrechte Dritter, Parteienfreiheit

Wissens- und Wertevermittlung in Kita und Schule:

Wichtig: Demokratiebildung ist nicht „neutral“ → Werte des Grundgesetzes

Grenzen:

- Pflicht zur Sachlichkeit
- Pflicht zur Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller und religiöser Überzeugungen
- Pflicht zur Berücksichtigung elterlicher Erziehungsvorstellungen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Friederike Wapler
Johannes Gutenberg-Universität
Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht
Jakob-Welder-Weg 9
55128 Mainz
fwapler@uni-mainz.de

Anhörung der Enquetekommission “Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen stärken“

Verfassungsrecht, Kompetenzstrukturen und Grundrechte

Linda Zaiane-Kuhlmann
Leiterin Fachbereich Advocacy
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

07.05.2025

- Kinderrechte als Rechtspflicht, Verankerung im GG und LV
- Rechtliche und strukturelle Maßnahmen des Landes möglich, um das Kinderrecht auf Beteiligung zu stärken
- Bewertung anhand verschiedener Indikatoren im föderalen Vergleich

Kinderrechte im Grundgesetz



- Kinder in Art. 6 GG nur als Objekt genannt
- aber BVerfG hat ein Kindergrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt
- UN-KRK Rang eines einfachen Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 GG
- Zu den Wertungen der KRK zählen insbesondere die Kernprinzipien:
 - Kindeswohlvorrang
 - Recht auf Schutz vor Diskriminierung
 - Recht auf Entwicklung
 - Recht auf Beteiligung
- BVerfGE vom 19.11.2021 – explizit Grundrecht auf (schulische) Bildung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 7 GG) anerkannt

Rechtswirkung der Kinderrechte

- Kinderrechte sind Grundrechte
- Kinderrechte bereits ungeschrieben im GG
- Daher ist Einhaltung der Kinderrechte Pflicht
- Problem: Man erkennt sie bisher nicht genug
- Art. 4 KRK

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte

Bindung der Staatsgewalt an die Kinderrechte (Bund, Länder und Kommunen)

- 20 Abs. 3 GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- 1 Abs. 3 GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- Verbindlich ist die Einhaltung von Gesetzen, ganz wesentlich Grundrechte (1-19 GG) somit auch Kindergrundrechte.
- Verstoß gegen die Kinderrechte führt zur Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung oder des Unterlassens.

Kommunale Selbstverwaltungsgarantie

- Zwar steht **Städten und Gemeinden** die **Selbstverwaltungsgarantie** aus Art. 28 Abs. 2 GG zu, jedoch entledigt dies nicht von der **Bindung an Recht und Gesetz**,
 - Art. 20 Abs. 3 GG (Art. 28 Abs. 2 GG: „im Rahmen der **Gesetze**“)
 - Artikel 137 Hessische Verfassung
- (3) 1Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. 2Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung **im Einklang mit den Gesetzen** geführt wird.

Kommunalaufsicht

- Land stets zuständig und angehalten zur Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechte
- Kann und muss im Rahmen der Rechtsaufsicht im Bereich der Erfüllung staatlicher Aufgaben und der Selbstverwaltungsangelegenheiten bei Beeinträchtigung von Kinderrechten einschreiten
- Gestuftes Vorgehen: primär präventive Maßnahmen (insbes. Beratung), sekundär repressive Maßnahmen (wie Anweisungen, Anordnungen, Ersatzvornahmen)

Normenhierarchie

Bundesrecht

1. Grundgesetz

UN-KRK!

2. Formelle Bundesgesetze

3. Rechtsverordnungen des Bundes

4. Bundesrechtliche Satzungen

Landesrecht

5. Landesverfassungsrecht

6. Formelle Landesgesetze

7. Rechtsverordnungen der Länder

8. Landesrechtliche Satzungen

Folge der fehlenden Verankerung im GG

- Umsetzungs- und Anwendungsdefizit der Kinderrechte: Keine ausreichende Berücksichtigung der Kernprinzipien, fehlende Kinderrechtsperspektive (s. Befragung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta, S. 46 ff.)
- Klare Formulierung nötig: Rechtssicherheit und Strahlwirkung auf einfaches Recht → fördert Durchsetzbarkeit der Kinderrechte. Im Übrigen führt dies nicht zu einer Schwächung der Elternrechte
- Explizite Verankerung im GG ausgeblieben, in der aktuellen Legislatur nicht Teil des Koalitionsvertrags

Lösung

- Kinderrechte iSd. KRK (Kernprinzipien!) ausdrücklich in die Landesverfassungen und weiterhin BR-Initiativen der Länder, um sie ins Grundgesetz aufzunehmen.
- Zuletzt: Hessen (2018), Bremen (2021), Hamburg (2023) jetzt: Kinderrechte (in unterschiedlicher Ausprägung) in allen Landesverfassungen – bindend für die jeweiligen Kommunen im betreffenden Bundesland!
- Zudem vielfach Konkretisierung in den Gemeindeordnungen und weiteren Gesetzen (Kompetenzverteilung nach 30, 70 Abs. 1 GG)

Handlungsmöglichkeiten der Länder zur Förderung des Kinderrechts auf Beteiligung

- Neben gesetzlichen Regelungen in verschiedenen Bereichen
- Strukturelle Maßnahmen wesentlich
- Gesetzliche Verankerung von Unterstützung wie Beratungsleistung und Evaluation ebenfalls möglich

Recht auf Beteiligung auf Landesebene

Allgemeine Umsetzung

Verankerung in der
Landesverfassung
Verankerung in der
Gemeindeordnung
Landesstrategie
**Kinder- und
Jugendbericht** mit
Befragung
**Fach- und
Servicestelle**
Bekanntheit von
Kinderrechten bei
Kindern

Beteiligung in Politik und Verwaltung

Wahlalter
Landtagswahlen
Wahlalter
Kommunalwahlen
Institutionalisierte
Vertretung von
Kinderinteressen auf
Landesebene
Verbreitung von Kinder-
und Jugendgremien
Kommunale Kinderbe-
auftragte/Kinderbüros
Mitbestimmung in der
Stadt/im Ort

Beteiligung in Bildungs- institutionen

Verankerung als
allgemeiner Grundsatz
im **Landeschulgesetz**
Verankerung im
Landeskitagesetz
Mitbestimmung in der
Schule/ Klasse

⋮
→ Verankerung im Lan-
desjugendhilfegesetz

(u.a. Jugendhilfe-
planung, nicht nur
Einrichtungen der
Bildung)

Beteiligung in der Justiz

Kindgerechte
Räume in
Gerichten
Abruf Verfahrens-
beistände
Kindgerechte
Informationen in
Strafverfahren
Kindgerechte
Informationen im
Familienvorfahren

Verankerung in der Landesverfassung

Explizites Recht auf Beteiligung	HB (seit 2021), HE
Beteiligungsnahe Bestimmungen	BB, MV
Kinderrechte ohne Beteiligungsrechte	BE, BW, BY, HH (nur Präambel), NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH

Art. 4 Abs. 2 Hessische Landesverfassung

¹Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ²Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. ³Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Verankerung in der GO/ Kommunalverfassung

Verbindliche Regelung geht einher mit Anstieg kommunaler Beteiligungsangebote, gleichzeitig unterstützende Maßnahmen durch BL

Muss-Bestimmung	BB, HH, SH (schon 2003 von Soll auf Muss), SL (seit 2024)
Muss-/Soll-Bestimmung	BW, RP (seit 2023)
Muss-/Kann-Bestimmung	HB
Soll-Bestimmung	HE, MV (seit 2024), NI, SN, ST, TH (seit 2021)
Kann-Bestimmung	NW
Keine Verankerung	BY, BE

§ 4c HGO

- (1) ¹Die Gemeinde **soll** bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise **beteiligen**. ²Zur Berücksichtigung der besonderen Belange **soll** die Gemeinde **geeignete Verfahren entwickeln**, hierzu können Gremien eingerichtet werden.
- (2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, **können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden**.
- (3) Die Gemeinde regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

§ 47 f GO SH

(1) Die Gemeinde **muss** bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise **beteiligen**. Hierzu **muss** die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§16 a bis 16 f hinaus **geeignete Verfahren entwickeln**.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, **muss** die Gemeinde in geeigneter Weise **darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt** und die **Beteiligung** nach Absatz 1 **durchgeführt hat**.“

Kompetenzstrukturen Land - Kommunen

- **Landesgesetzliche Vorgaben als verbindlicher Rahmen** für die kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung:

Muss-Vorschriften, Dokumentations- und Berichtspflichten, die in Evaluation des Landes einfließen. Auch Rede- und Antragsrechte für kommunale Jugendformate können verbindlich verankert werden.

- In der konkreten Ausgestaltung durch Methoden und Formate sollten landesgesetzliche Regelungen jedoch Zurückhaltung üben – die **konkrete Ausgestaltung** ist den Fachkräften und Kindern und Jugendlichen **vor Ort** zu überlassen.
- **Gezielte Förderung der Beteiligung vulnerabler Gruppen** ebenfalls durch Land zu unterstützen (Art. 2 KRK) sowie Setzen von Qualitätsstandards für Beteiligungsformate.

Landesstrategie für Kinder- u. Jugendbeteiligung

Bundesländer mit umfassender Beteiligungsstrategie, die folgende Merkmale erfüllt: ressort- und lebensfeldübergreifend; konkrete Zielen und Maßnahmen; Förderprogramme; Evaluation.	Rheinland-Pfalz (JES! Jung. Eigenständig. Stark.) Thüringen (Mitbestimmung junger Menschen)
Strategien/Gesetze mit Einschränkungen: Erfüllen nicht alle der oben genannten Kriterien vollständig	Baden-Württemberg (Masterplan Jugend) Brandenburg (Kinder- und Jugendgesetz) Berlin (Jugendstrategie/Jugendfördergesetz) Bayern (Gesamtkonzept Beteiligung) Mecklenburg-Vorpommern (Beteiligungsgesetz) Saarland (Beteiligungsgesetz) Sachsen-Anhalt (Jugendpolitisches Programm) Schleswig-Holstein (Land für Kinder)
Keine dokumentierte Gesamtstrategie: Ungeachtet einzelner Programme oder Fördermaßnahmen zur Beteiligung	Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen

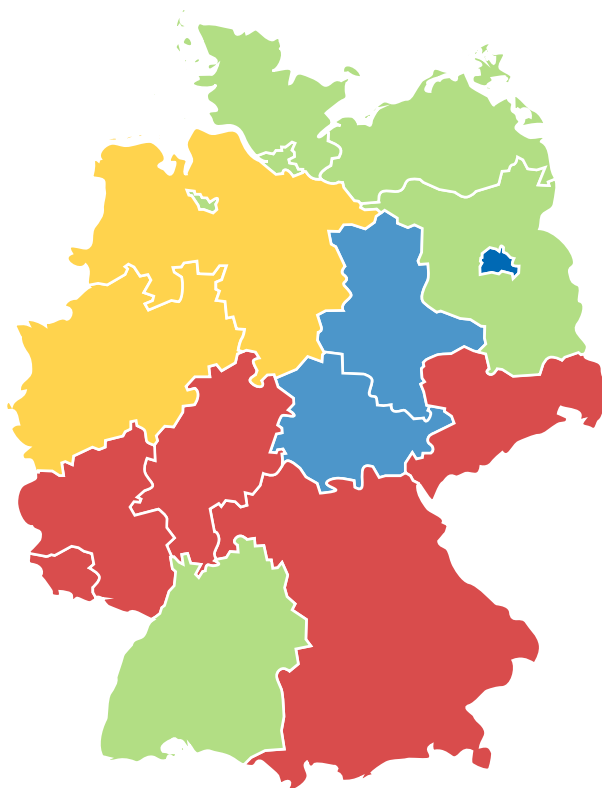
Regelmäßiger Kinder- und Jugendbericht mit Befragung

Regelmäßiger Kinder- und Jugendbericht mit Befragungen von Kindern und Jugendlichen	BW: Jugendstudie Baden-Württemberg 2022 BB: Jugend in Brandenburg 2022/2023 BE: Gesamtbericht zur Sichtweise junger Menschen HB: Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen NW: 11. Kinder- und Jugendbericht RP: 4. Kinder- und Jugendbericht SL: 5. Kinder- und Jugendbericht SN: Sechster Kinder- und Jugendbericht ST: 7. Kinder- und Jugendberichts des Landes
Vergleichbare aktuelle Studien, aber nicht in eine dauerhafte Berichtspraxis eingebettet	BY: Lebenssituation von LSBTIQA* Jugendlichen HE: Bericht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen NI: Bericht „Politische Beteiligung und Partizipation“ TH: Erster Lebenslagenbericht junger Menschen in Thüringen
Kein Kinder- und Jugendbericht oder vergleichbare Studien	HH, MV, SH

Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene

Fach- und Servicestelle auf Landesebene -> Bestand durch gesetzliche Verankerung und/oder nachhaltige institutionelle Förderung abgesichert	BB: <u>Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung</u> MV: <u>Beteiligungsnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern</u> RP: u.a. <u>Leitstelle Partizipation</u> SL: Fach- und Servicestelle (befindet sich in Einrichtung) ST: <u>Landeszentrum Jugend + Kommune</u> TH (seit 2021): <u>Servicestelle Mitbestimmung</u>
Fach- und Servicestelle mit befristeter Förderung und ohne gesetzliche Absicherung ODER feste Personalstellen im zuständigen Ministerium	BW: <u>Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung</u> BY (seit 24): <u>Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung</u> BE: Kompetenzzentrum (befindet sich in Einrichtung) HB: <u>zwei Ansprechpartnerinnen in der Senatskanzlei</u> HH (seit 24): <u>Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung</u> HE (24): <u>Beratungsstelle kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung</u> NI: <u>Fachberatungsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung</u> NW: <u>Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung</u> SN: <u>Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung</u> SH: <u>Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung</u>

Altersgrenzen für aktives Wahlrecht



- Wahlrecht auf kommunaler und Landesebene ab 16 Jahren
- Wahlrecht auf kommunaler Ebene ab 16 Jahren, auf Landesebene ab 18 Jahren
- Wahlrecht auf Landesebene und kommunaler Ebene ab 18 Jahren
- Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre im Koalitionsvertrag geplant

Länder können Wahlalter selbst regeln. Jugendliche sollten nicht von Allgemeinheit der Wahl abgeschnitten sein. Einsichtsfähigkeit als notwendige Voraussetzung erfüllt.

Institutionalisierte Vertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene

Ein/e Beauftragte*r für die Interessen von Kindern und/oder für Kinderrechte	BB, HE, SN, ST
Kinder- und/ oder Jugendkommission	BY, NI
Landesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen mit eigener Geschäftsstelle	BW, BE, HE
Es gibt eine Kinderkommission oder eine Beauftragte, die für themenspezifische Belange zuständig ist	NRW, SL
Es gibt keine institutionalisierte Interessenvertretung	HB, HH, MV, RP, SH, TH

Verankerung im Landesschulgesetz

Individuelles Recht auf Beteiligung explizit in den Schulgesetzen als allgemeiner Grundsatz oder verbindliches Handlungsziel schafft steuernde Vorgaben für den Schulalltag und stärkt rechtsverbindliche Grundlage für beteiligungsorientierte Schulkultur.

Recht von Schüler*innen auf Beteiligung explizit als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert	BE, HB, HH (Umsetzung im Schulprogramm) MV, RP, SL
Recht auf Beteiligung und/oder Beschwerde explizit, jedoch nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.	BY, BB, NW, SN, TH
Über die Beteiligung von Schüler*innen durch formelle Formate (Klassensprecher, Schulversammlung u.Ä.) im Rahmen der Schülermitwirkung und -verantwortung hinaus sind keine individuellen Beteiligungsrechte explizit verankert.	BW, HE, NI, ST, SH

Verankerung im Landeskitagesetz

Beteiligungsrechte für Kinder sind explizit im Landeskitagesetz verankert.	BB, BE, BY, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Beteiligungsrechte für Kinder sind nicht explizit im Landeskitagesetz verankert .	BW, HE

Verankerung im Landesjugendhilfegesetz

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung ist explizit in einem Landesgesetz vorgeschrieben.	BB, BE, HH, HE, SH, TH
Für die Jugendhilfeplanung ist keine Kinder- und Jugendbeteiligung in einem Landesgesetz vorgeschrieben, jedoch eine Berücksichtigung ihrer Anregungen und Wünsche.	BW
Für die Jugendhilfeplanung ist keine Kinder- und Jugendbeteiligung in einem Landesgesetz explizit vorgeschrieben.	BY, HB, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST

Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit einer jugendlichen Person (z.B. aus Kinder- und Jugendparlament) könnte aufgenommen werden sowie regelmäßige Kinder- und Jugendberichte, die u.a. Beteiligung thematisieren.

Positive Veränderungen in der Folge der Verankerung in LV Hessen?

Es hat sich insbesondere auf struktureller Ebene Einiges positiv entwickelt:

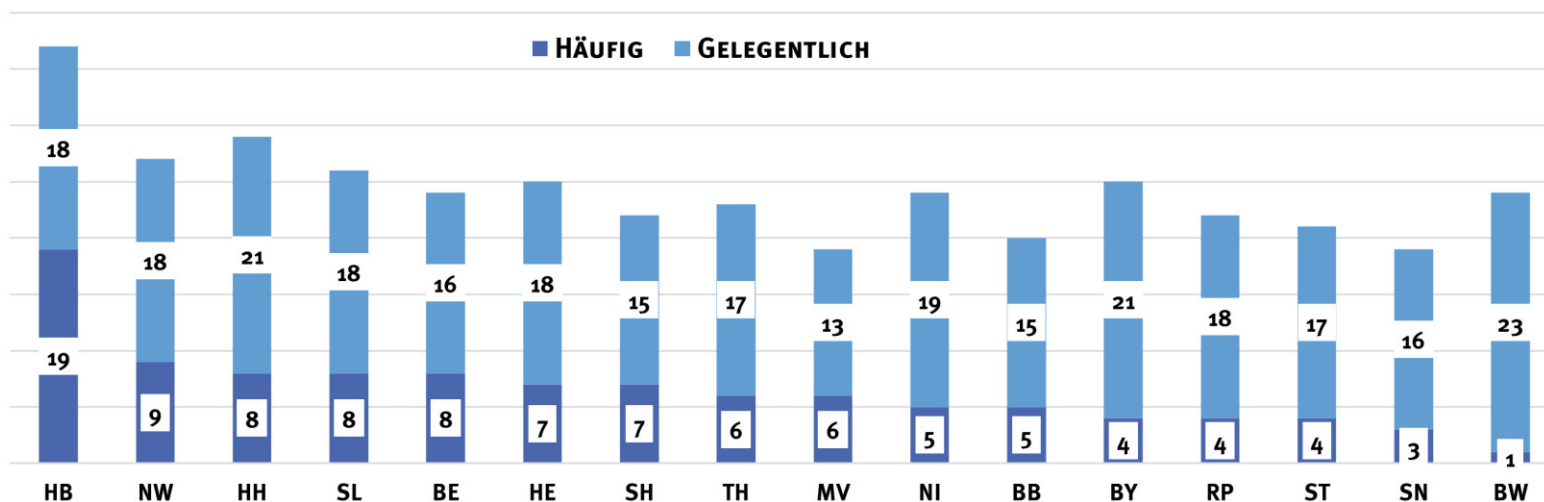
- Stelle der ehrenamtlichen **Kinderbeauftragten** wurde in ein **Hauptamt** überführt („Beauftragte für Förderung und Beteiligung von Kindern“)
- **Landesweites Kinderrechte monitoring** installiert, das bereits zu zwei Berichten führte (DIMR); Ergebnisse 2024 auf einer Fachtagung diskutiert
- 2024 **landesweite Stelle zur Unterstützung der kommunalen Ebene** in der Kinder- und Jugendbeteiligung eingerichtet: „be part – Fach- und Beratungsstelle für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“
- Beteiligungsformat auf Landesebene eingerichtet: HOP!
Landesjugendkongress
- **Enquetekommission** „Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen stärken“

Fazit: Verbesserungsmöglichkeiten

- Auf einfachgesetzlicher Ebene:
 - Gemeindeordnung, Schulgesetz, Kitagesetz, Landesjugendhilfegesetz, Wahlrecht auf kommunaler und Landesebene
- In Bezug auf strukturelle Maßnahmen:
 - Regelmäßige Evaluation, Bericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung verstetigen
 - Umfassende Landesstrategie zu Kinder- und Jugendbeteiligung
 - Untersetzt mit ausreichenden Ressourcen
 - Förderung von Institutionen und Strukturen auch auf kommunaler Ebene (KiJuPa, Kinderbeauftragte)
 - Information, Vernetzung, Beratung, Qualifikation, Qualitätsstandards
- Gesetzliche Verankerung von einzelnen strukt. Maßnahmen wie Beratung der Kommunen und Evaluation

Mitbestimmung von Kindern in der Stadt/vor Ort

**MITBESTIMMUNG (HÄUFIG/ GELEGENTLICH)
IN DER STADT/ VOR ORT (2024), NACH LÄNDERN**



Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Antwort-Item: „In deiner Stadt/ in deinem Ort (Häufig/ Gelegentlich)“

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren

Angaben in Prozent/ Fehlende Werte bis 100 Prozent: Selten/Nie/Weiß nicht/Nicht relevant

VERIAN LOGO

Kinder- und Jugendumfrage 2024

DKHW LOGO

Literaturhinweise/1

- https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Beteiligung/Dateien/DKHW_Schriftenreihe_CPAT.pdf
- https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Material/DKHW_Broschuere-Gruendung-StaKiJuPa-Erwachsene_WEB_221104.pdf
- https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.2_Unsere_Angebote/1.2.4_Fachkraefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kinderrechte_in_der_Kommune_foerdern/Dateien/Kinderrechte_im_komm_Verwaltungshandeln.pdf
- https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2020/01/Gutachten_Kinderrechte_ins_GG_2017.pdf
- https://www.dkhw.de/fileadmin/user_upload/DKHW_StaKiJuPa_Rechtsgutachten_fuer-Jugendliche_2022_WEB.pdf

Literaturhinweise/2

- https://kommunen.kinderrechte.de/portalstorage/kommunen/user_upload/Fachmaterialien/Checkliste_Kindeswohl.pdf
- <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-index/>
- <https://standards.jugendbeteiligung.de/>
- Infoportal Kinderrechte in Kommunen
<https://kommunen.kinderrechte.de/>
- Fachportal Kindgerechte Justiz <https://justiz.kinderrechte.de/>



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Linda Zaiane-Kuhlmann
Zaiane@dkhw.de

Anhörung der Enquetekommission “Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung
junger Menschen stärken”

Verfassungsrecht, Kompetenzstrukturen und Grundrechte

Hessischer Landtag 07.05.2025

Dominik Ringler, Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung
Brandenburg

Verfassungsrecht, Kompetenzstrukturen und Grundrechte

Einleitung

Clusterung der Fragen

- Cluster 1: Internationale Ebene – UN-Kinderrechtskonvention und Völkerrecht
- Cluster 2: Bundesebene – Grundgesetz, Grundrechte und föderale Ordnung
- Cluster 3: Landesebene – Hessische Verfassung und landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Cluster 4: Kommunale Ebene – Beteiligung im Rahmen der HGO und kommunaler Selbstverwaltung
- Cluster 5: institutionelle Umsetzung, Bildung, Digitalisierung

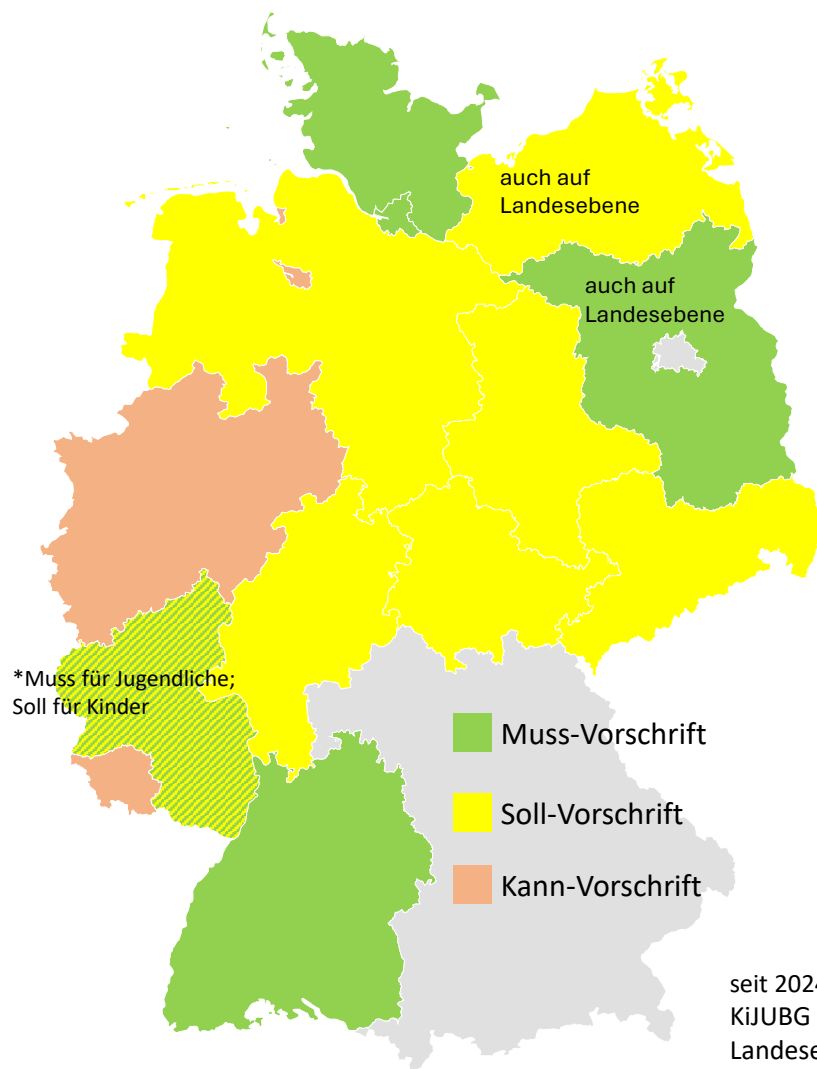
Internationale Ebene – UN-Kinderrechtskonvention und Völkerrecht

Cluster 1

Integration der UN-KRK in deutsches Recht

- die staatlichen Strukturen (Bund, Länder und Kommunen) sind an die Kinderrechte gebunden, die UN-Kinderrechtskonvention hat den Status eines Bundesgesetzes. Z.B.:
 - Art. 12 UN-KRK verpflichtet zur Beteiligung von Kindern.
 - Art. 3 (Kindeswohl) und Art. 12 (Meinungsäußerung) sind im deutschen Recht unmittelbar anwendbar (self-executing).
- Es gibt bundesweit Umsetzungsdefizite in der rechtlichen Verankerung im Bund (Kinderrechte explizit im GG) und auf der Länderebene (s. folgende Folie) und in der Praxis.

Kommunalrecht: Kann-, Soll-, Muss- in den Bundesländern



ÜBERSICHT ZU DEN REGELUNGEN IN DEN KOMMUNALVERFASSUNGEN IN DEUTSCHLAND

Bundesland	StO / GO ¹	LKO ²
Baden-Württemberg ³	muss	nein
Bayern	nein	nein
Berlin	nein	
Brandenburg	muss	muss
Freie HS Bremen ⁴	kann	
Freie HS Hamburg	muss	
Hessen	soll	soll
Mecklenburg-Vorpommern	soll	soll

Bundesland	StO / GO	LKO
Niedersachsen	soll	nein
Nordrhein-Westfalen	kann	nein
Rheinland-Pfalz	soll/muss	soll
Saarland	kann	nein
Sachsen	soll	soll
Sachsen-Anhalt	soll	soll
Schleswig-Holstein	muss	nein
Thüringen	soll	nein

https://www.kinder-jugendbeteiligung-sachsen.de/wp-content/uploads/2021/08/210805_%C3%9Cbersicht_Kommunalverfassungen.pdf

- 1 StO = Städteordnung / GO = Gemeindeordnung
- 2 LKO = Landkreisordnung
- 3 Besonderheit hier: *Kinder* sollen, Jugendliche *müssen* beteiligt werden.
- 4 In Bremerhaven gilt demgegenüber eine Muss-Bestimmung.

seit 2023 muss für Jugendliche,
soll für Kinder

Bundesebene – Grundgesetz, Grundrechte und föderale Ordnung

Cluster 2

Aufnahme der Kinderrechte in Rechtsvorschriften

- Kinderrechte brauchen Sichtbarkeit
 - Bindung der staatlichen Strukturen an das Recht
- Leitlinie
 - Durchgängiger „roter Faden“
 - Leitlinie für die Umsetzung zwischen gesetzlicher Pflicht („Ob“ = pflichtige kommunale Aufgabe) und Ausgestaltung im Rahmen der kommunale Selbstverwaltung („Wie“)
- Klärung von Sanktionsmöglichkeiten:
 - Als drittschützende Rechtsnorm mit subjektiven Rechtsanspruch
 - Kommunalaufsicht

*Landesebene – Hessische Verfassung und landesrechtliche
Gestaltungsmöglichkeiten*

Cluster 3

Gestaltungsmöglichkeiten

- Art. 4 Abs. 2 HV stärkt Kinderrechte bereits. Strukturelle Folgen sind: Monitoring, Beauftragte, Jugendkongress, neue Fachstelle.
- Weitere Ausgestaltung auf andere Felder (Schule, Kita, Jugendhilfe) sinnvoll
- Weitere Ausgestaltung über Berichts- und Prüfpflichten sind empfehlenswert

Kommunale Ebene – Beteiligung im Rahmen der HGO und kommunaler Selbstverwaltung

Cluster 4

Welche Optionen?

- Land kann verbindliche Vorgaben machen (Muss-Vorschriften, Berichtspflichten), Ausgestaltung aber lokal differenziert durch Kommunen.
- Entwicklung von Reformvorschlägen für Landesgesetzgebung, klare Handlungsempfehlung
- Berichts-/Dokumentationspflicht festlegen
- Zielstellung: Interpretationsoffenheit unbestimmter Rechtsbegriffe konkretisieren
- Verpflichtung zur Aufnahme in kommunale Satzungen

institutionelle Umsetzung, Bildung und Digitalisierung

Cluster 5

Demokratiebildung, digitale Beteiligung

- Demokratiebildung muss über das Schulgesetz und für die außerschulische Bildung im AG KJHG geregelt geregelt werden. In Hessen fehlen explizite Beteiligungsrechte in Schul- und Kitagesetz bislang.
- Digitale Beteiligungsformate brauchen rechtssicheren Rahmen (z.B. Jugend(medien)schutz, DSGVO). Beteiligung in Schulen sollte individuell verankert werden.

Gesetzliche und strukturelle Regelungen Brandenburg

Beispiel Brandenburg

(Brandenburger) Verständnis von Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und Jugendbeteiligung ist ...

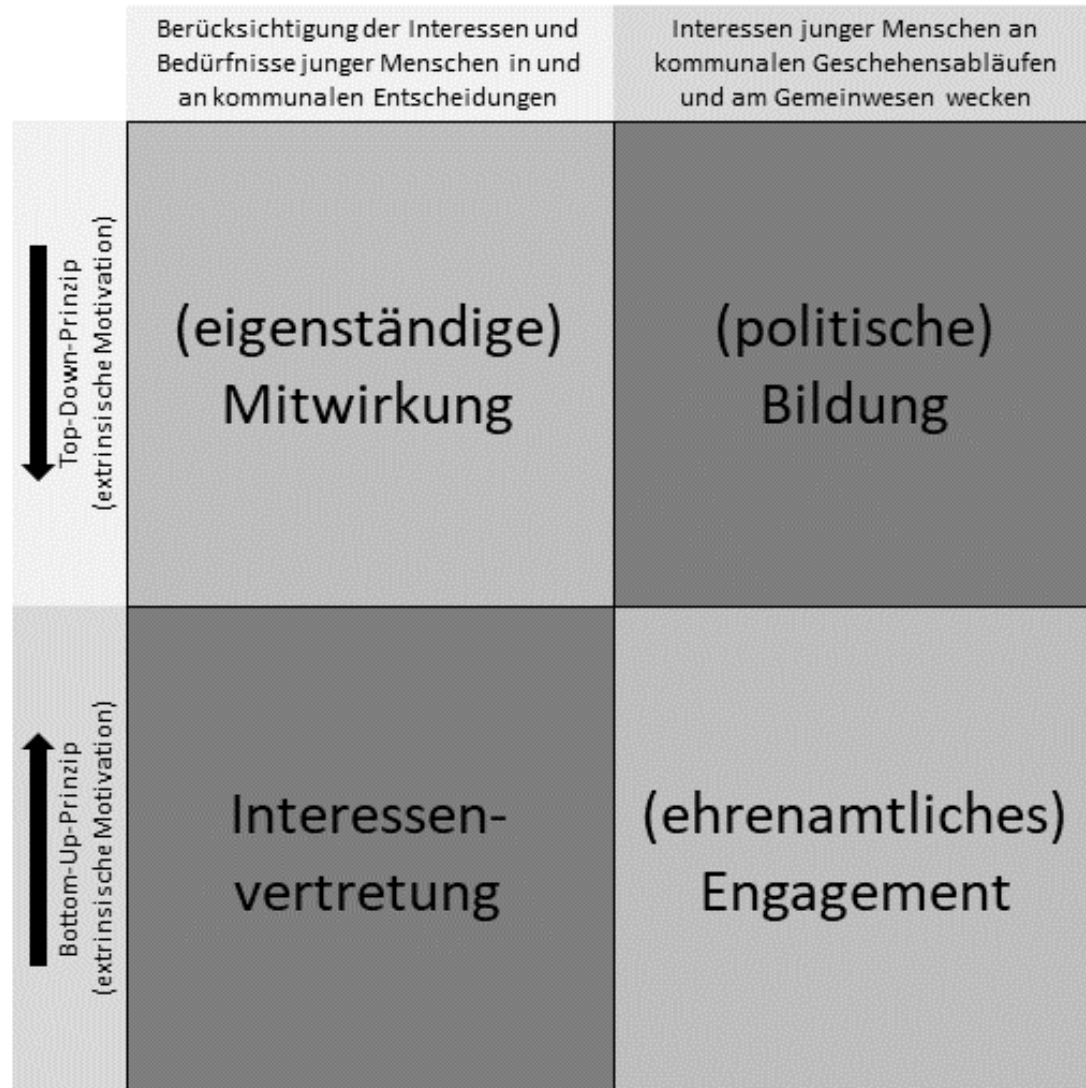
... die eigenständige und verbindliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in und an Diskussions- und Entscheidungsprozessen, die sie berühren bzw. betreffen.

Kinder- und Jugendbeteiligung soll ...

... die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen vorrangig berücksichtigen.

... bei Kindern und Jugendlichen das Interesse an den sie betreffenden Geschehensabläufen und an ihrer Lebenswelt wecken.

4-Felder Modell



Vgl.:

BMFSFJ (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht, S. 185 f.

Ringler, D. (2024): Das 4-Felder-Modell: eine strukturelle Einordnung der Kinder- und Jugendbeteiligung, in: Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (Hrsg.): MitWirkung - Aus der Praxis nachhaltiger Kinder- und Jugendbeteiligung in Brandenburg

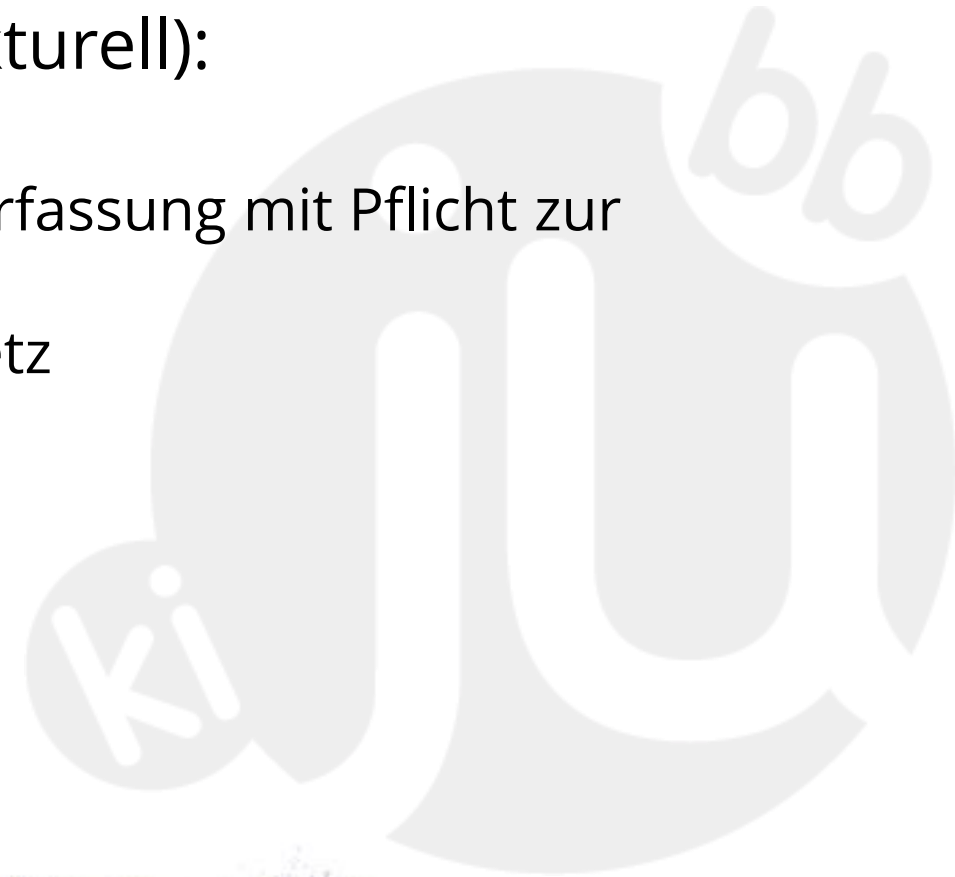
Landesgesetzgebung als Motor für Beteiligung

- Zu unterscheiden zwischen:
 - gesetzlichen Vorgaben
 - Struktureller Verankerung
 - Unterstützungsleistungen



Regelungsmöglichkeiten

- Regelungsmöglichkeiten (gesetzlich/strukturell):
 - Wahlalterabsenkung
 - Verankerung der Beteiligung in der Landesverfassung mit Pflicht zur Übernahme in die Gemeindeordnungen
 - Aufnahme in AG KJHG, Schulgesetz, Kita-Gesetz
 - Ausführungsverordnungen
 - Regelungen für die Landesebene
- Unterstützung:
 - Verankerung Fach- und Servicestelle
 - (Beratungs-)Budgets zur Unterstützung



Gesetzliche Regelungen

Gemeinden, Ämter,
Städte und Landkreise

UN Kinderrechtskonvention

+ entsprechende General Comments

- Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2)
- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3)
- Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12)

Sozialgesetz Achtes Buch

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)
- Jugendhilfeplanung (§ 80)

Bundes-
ebene

Kommunalverfassung Brandenburg

- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19)

Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz

- Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung (§ 4 Abs. 3)
- Nachholen einer Beteiligung und Beschwerdeverfahren (§ 13)

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung (§ 4)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 11 Absatz 1 bis 5)
- Ausgestaltung der Beteiligung (§ 12)
- Nachholen einer Beteiligung und Beschwerdeverfahren (§ 13)

Landesebene

- Hauptsatzung
- Einwohner*innen-Beteiligungssatzung
- Kinder- und Jugendbeteiligungs-Richtlinie
- Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog

- Umsetzungs- und Verwaltungsleitfaden

Prinzip der Aushandlung:
"was" und "wie weit"

Prinzip der Aushandlung:
"wie weit"

Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

- Förderrichtlinien
- Qualitätsstandards

- Konzepte
- Handlungsleitfäden
- etc.

Umsetzung

Gesetzliche Regelungen (BbgKVerf)

- § 17 Beiräte und Beauftragte
- § 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
 - (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
 - (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
 - (3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.
 - (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Gesetzliche Regelungen (BbgKJG)

- Definition „Beteiligung“ des Landesgesetzgebers:
 - § 4 (3): Beteiligung nach diesem Gesetz bedeutet, dass über Absatz 2 hinaus festzustellen ist, wer zu welchem Thema und in welcher Form zu informieren und zu beteiligen ist. Dazu sind die Interessen und Bedürfnisse der Person oder Gruppe zu ermitteln und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zum Thema zu äußern. Die Äußerung ist angemessen zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung oder Einleitung der Maßnahmen ist der zu beteiligenden Person oder Gruppe begründet mitzuteilen, wie mit ihren Argumenten oder Hinweisen umgegangen wird. Die zu beteiligende Person oder Gruppe soll die Gelegenheit erhalten, hierauf noch einmal zu erwidern. Eine Beteiligung gemäß § 19 Kommunalverfassung richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen.
- Beteiligung auf Landesebene:
 - § 11(2): Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch gegenüber allen Trägern und den zuständigen öffentlichen Stellen, an sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsangemessen entsprechend § 4 Absatz 3 beteiligt zu werden, auch wenn nur eine Anhörung erforderlich wäre.

Gesetzliche Regelungen (BbgKJG) II

- Ausgestaltung der Beteiligung:

- § 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Mehrbelastungsausgleich
- § 12 Ausgestaltung der Beteiligung
- § 13 Nachholen einer Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

(1) Ist es wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, Kinder und Jugendliche vor einer Entscheidung gemäß § 11 zu beteiligen, soll die Entscheidung so getroffen werden, dass sie anschließend noch angepasst werden kann. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Maßnahmen.

(2) Ist eine Beteiligung gemäß § 11 unterblieben, ist eine adäquate Beteiligung mit dem Ziel, erforderliche Änderungen vorzunehmen, nachzuholen.

(3) Beschwerden über eine unterlassene oder unzureichend erfolgte Beteiligung können an die Ombudsstellen nach § 43 gerichtet werden.

Unterstützende Strukturen (BbgKJG) I

- § 11 (6) Es wird eine Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung eingerichtet, welche Kinder und Jugendliche, aber auch Politik und Verwaltung bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten im Rahmen politischer Willensbildung unterstützt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrieb dieser Fachstelle zu gewährleisten.
- Abschnitt 3 Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte oder –beauftragter (§§ 120-123)

Unterstützende Strukturen II

- Fördermittel aus dem Ministerium für Bildung- Jugend und Sport (MBS)
- Unterstützung des Kompetenzzentrums (Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 11 Abs. 6 BbgKJG): Beratung, Qualifizierung, Vernetzung
- Beratungsprogramm des (MBS) zur Unterstützung der Brandenburger Kommunen
- Förderfonds des Landes und des Deutschen Kinderhilfswerks

Konkrete Folgen

Anpassung der Hauptsatzungen (§19 Abs. 2 BbgKVerf) zu fast 100%

- Anpassung der Hauptsatzungen
 - 100% der kreisfreien Städte und Landkreise
 - 97,3% der Ämter, Gemeinden und Städten
- Vorgehen der Anpassung sowie Inhalte unterschiedlich
- Die Herausforderung ist die Umsetzung.

Anzahl der kommunalen Interessenvertretungen mehr als verdoppelt (§17 BbgKVerf)

- >55 Kinder- und Jugendgremien (seit 2022 Dachverband mit 32 Mitgliedern)
- >50 kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte (seit 2023 Landesarbeitsgemeinschaft); seit 2021 Landes-Kinder- und Jugendbeauftragte

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg

Dominik Ringler

0177-6856330

dominik.ringler@kijubb.de

Tornowstraße 48
14473 Potsdam



@kijubb



@KiJUBBrandenburg



@KiJuBB

Kontaktdaten

www.jugendbeteiligung-brandenburg.de

 **DER PARITÄTISCHE**
Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg
Gemeinschaftsstiftung
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
in Brandenburg


Kinder- & Jugend-
BETEILIGUNG
BRANDENBURG